

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Bürgerliches Brauhaus Ravensburg - Lindau Aktiengesellschaft.	Gesellschafts-bekanntmachungen	118. ordentliche Hauptversammlung	04.06.2025



Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft

Ravensburg

WKN 528100, ISIN DE0005281000

Hiermit ergeht an die Aktionäre unserer Gesellschaft die Einladung zur

118. ordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, den 18. Juli 2025 um 11:00 Uhr (MESZ)

**in der Gaststätte „Bärogarten“,
Schützenstraße 21, 88212 Ravensburg**

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird kein Beschluss gefasst, da sich dieser auf die Zugänglichmachung und Erläuterung der vorbezeichneten Unterlagen beschränkt und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den festgestellten Jahresabschluss und die weiteren Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben auf der Hauptversammlung im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns wird unter Punkt 2 der Tagesordnung gefasst.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im festgestellten Jahresabschluss der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 553.550,37 EUR wie folgt zu verwenden:

a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 10,00 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht bei 13.650 dividendenberechtigten Stückaktien insgesamt einem Betrag in Höhe von 136.500,00 EUR.

b) Vortrag auf neue Rechnung: 417.050,37 EUR.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Alleinvorstand für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Landestreuhand Weihenstephan GmbH, Freising, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 700.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 13.650 auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen sämtliche 13.650 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 13.650 Stimmrechte. Es bestehen keine unterschiedlichen Gattungen von Aktien.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweistichtag nach § 123 Abs. 3 AktG und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **11. Juli 2025 (24.00 Uhr)** bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu bedarf es eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des **26. Juni 2025 (24.00 Uhr MESZ, sog. Nachweistichtag)** beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des **11. Juli 2025 (24.00 Uhr MESZ)** zugehen muss. Der Nachweis bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistichtag. Mit dem Nachweistichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweistichtag ist für die Teilnahme und Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweistichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweistichtag. Personen, die zum Nachweistichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweistichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind an folgende Anmeldeadresse zu übermitteln:

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG, Vogelanger 25, 86937 Scheuring (Deutschland)

E-Mail: brauhaus2025@itteb.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre,

frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen, und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung zu setzen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestandes und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach dem Aktiengesetz und der Satzung der Gesellschaft der Textform. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediäres, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post oder E-Mail verwenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zur organisatorischen Erleichterung spätestens bis zum **16. Juli 2025, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft)**, bitte folgende Adresse:

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG, Vogelanger 25, 86937 Scheuring (Deutschland)

E-Mail: brauhaus2025@itteb.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, bietet die Gesellschaft als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum **16. Juli 2025, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft)**, postalisch oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG,
Vogelanger 25, 86937 Scheuring (Deutschland)

E-Mail: brauhaus2025@itteb.de

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Anträge (einschließlich Gegenanträge und Wahlvorschläge) von Aktionären zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich an die Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft, Motzacher Weg 24, 88131 Lindau, zu richten. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären zur Tagesordnung werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer Begründung des Antrags unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.buergerliches-brauhaus.de veröffentlicht, sofern die Anträge mit Begründung bis spätestens zum **03. Juli 2025 (24.00 Uhr MESZ)** bei der Gesellschaft eingehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft, Motzacher Weg 24, 88131 Lindau, zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am **23. Juni 2025 (24.00 Uhr MESZ)** zugehen. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) Datenschutz-Grundverordnung.

Die Dienstleister der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG.

Sie haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz- Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG
Motzacher Weg 24
88131 Lindau
Telefax: +49 (0)8382 - 963651

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten

unter:

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau AG
Motzacher Weg 24
88131 Lindau

Ravensburg, im Mai 2025

Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft

- Vorstand -
